

5. Änderungssatzung

zur

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Gessertshausen vom 15.09.2005

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Gessertshausen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 15.09.2005:

§ 1

Der § 15 Abs. 2 der BGS-EWS erhält folgende Fassung:

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gessertshausen, den 12.12.2018

Gemeinde Gessertshausen

Mögele
Erster Bürgermeister